

B e k a n n t m a c h u n g
der Einladung zur Kirchenvorstandswahl

Hiermit wird gemäß Art. 9 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) zur Wahl der Kirchenvorstände für die Wahlperiode 2019 - 2024 für **Samstag/Sonntag, den 06./07.04.2019** eingeladen.

Die Wahlhandlung wird stattfinden

am Samstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

am Sonntag von _____ Uhr bis _____ Uhr

in _____

(genaue Bezeichnung des Wahlraumes mit Ortsangabe und Straße)

sowie

am Samstag von _____ Uhr bis _____ Uhr

am Sonntag von _____ Uhr bis _____ Uhr

in _____

(genaue Bezeichnung des Wahllokales an weiteren Kirchen
mit Ortsangabe und Straße)

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung S. 585) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt und die in der vom Kirchenvorstand geprüften Wählerliste festgestellt worden sind.

Es sind bei dieser Wahl _____ Kirchenvorsteher zu wählen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind (Art. 16 Abs. 5 e der Wahlordnung).

Nach Art. 14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch *Briefwahl* möglich. Der Antrag kann gem. Art. 14 Abs. 2 der Wahlordnung bis Mittwoch, den 03.04.2019, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 22.03.2019 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

(Ort und Datum)

(KV-Siegel)

Der Wahlausschuss

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Vermerk für die Wahlakten

Die vorstehende Bekanntmachung hat gem. Art. 9 der Wahlordnung volle zwei Wochen vor dem Wahltermin

vom Freitag, dem 21.03.2019

bis einschließlich Sonntag, dem 07.04.2019

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah während der gesamten Dauer der Bekanntmachungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich der weiteren Kirchen).

(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(KV-Siegel)

(Vorsitzender des Wahlausschusses)

Niederschrift
über die Wahl des Kirchenvorstandes
der Katholischen Kirchengemeinde

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

Verhandelt

am **Samstag, dem 06.04.2019** in _____

1. Vor Beginn der durch öffentliche Bekanntmachung

vom _____

auf heute von _____ Uhr bis _____ Uhr

angeordneten Wahl von _____ Kirchenvorstehern der oben genannten Katholischen Kirchengemeinde

berief der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes _____

gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37) zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Ferner beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes 4, 6 oder 8 wählbare Gemeindemitglieder zu Beisitzern.

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Wahlordnung wurde der Vorsitz während der Wahlhandlung dem/der Beisitzer/Beisitzerin

_____ übertragen.

(Passus streichen, falls keine Übertragung des Vorsitzes stattgefunden hat)

2. An dem für alle Wähler zugänglichen Ort wurde die Wahlurne aufgestellt. Nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, dass sie leer war, wurde die Wahlurne verschlossen und erst nach Schluss der gesamten Wahlhandlung wieder geöffnet.
3. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung um _____ Uhr. Jeder Wähler hatte Zutritt zum Wahlraum und die Möglichkeit, geheim zu wählen. Vor der Aushängung des Stimmzettels prüfte der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe.

Nach der geheimen Wahl warfen die einzelnen Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Nach Ablauf der in Nr. 1 angegebenen Wahlzeit wurden keine Wähler mehr zur Wahl zugelassen, außer denen, die schon vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum anwesend waren. Nach deren Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Wahlurne und die gesamten Wahlunterlagen wurden im Beisein des Wahlvorstandes vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes versiegelt und in Verwahr genommen.

5. Für die Wahl an der weiteren Kirche St. _____ in _____ berief der Kirchenvorstand gem. Art. 15 Abs. 4 der Wahlordnung folgende 4 Mitglieder zum Wahlvorstand an jeder weiteren Kirche:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Für die Wahl im Wahllokal an der weiteren Kirche wurde eine Kopie des Wählerverzeichnisses erstellt. Die Wahlberechtigung der Briefwähler wurde anhand dieser Wählerliste geprüft. Die Briefwähler wurden mit Namen und Anschrift in eine separate Wahlliste eingetragen. Nach Ende der Wahl wurde der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste wurden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgte. Er hat nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste bestätigt.

Verhandelt

am Sonntag, dem 07.04.2019 in _____

6. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon überzeugt, dass die Wahlurne leer ist. Nach Ablauf der Wahlzeit wurden keine Wähler mehr zur Stimmabgabe zugelassen, außer denen, die schon vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum waren.
7. Nach deren Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
8. Nach Schluss der Abstimmung wurden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wurde die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Sodann wurde die Wahlurne aus dem Filialwahllokal geöffnet und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass
 - a. kein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche als auch mittels Wahlbrief im Wahllokal an der weiteren Kirche gewählt hat;
 - b. _____ Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche als auch mittels Wahlbrief im Wahllokal an der weiteren Kirche gewählt hat/haben. Ihr/e Wahlbrief/e wurde eingezogen
Anschließend wurden alle Wahlbriefe in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.
9. Im Beisein des Wahlvorstandes und der noch anwesenden Wähler wurde die Wahlurne geöffnet. Es wurden die in der Wählerliste eingetragenen Abstimmungsvermerke gezählt. Die Zahl betrug _____.
Die Anzahl der Stimmzettel betrug _____.
Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel stimmte mit der Gesamtzahl der Abstimmungsvermerke überein.
Die Zahl der Abstimmungsvermerke war um _____ größer _____ kleiner als die Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Unstimmigkeit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

10. Hierauf wurden die Stimmzettel geprüft. Die zu beanstandenden Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel beschloss der Wahlvorstand. Es wurden demnach gem. Art. 16 Abs. 6 der Wahlordnung für ungültig erklärt und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

11. Darauf wurde festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat. Diesem Protokoll wird als Anlage die Stimmliste und die Gegenliste gem. Art. 17 Abs. 1 Wahlordnung beigefügt. Folgende Kandidaten haben jeweils folgende gültige Stimmenzahl erhalten:

<u>Name</u>	<u>Stimmenzahl</u>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung sind zu Mitgliedern so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren.

Gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung sind alle übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern bis zum Jahr 2021 gewählt.

Der Wahlvorstand stellte das Wahlergebnis fest und gab es im Wahlraum bekannt. Während der gesamten Wahlhandlung waren wenigstens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Diese Niederschrift wurde vom Wahlvorstand wie folgt unterschrieben und zugleich mit den Wahlakten dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übergeben.

Während der Wahl waren an besonderen Vorkommnissen zu verzeichnen:

....., den2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer